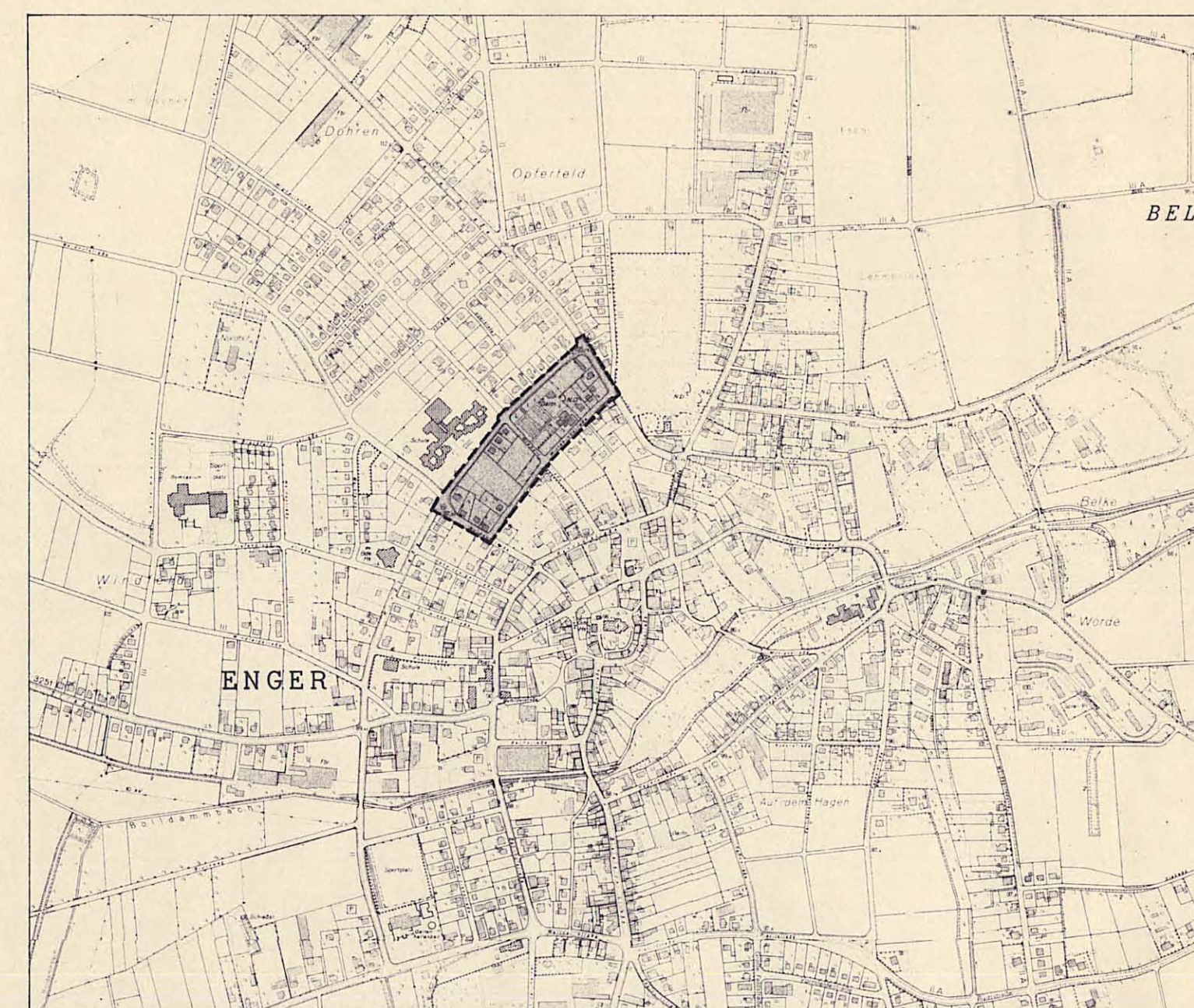
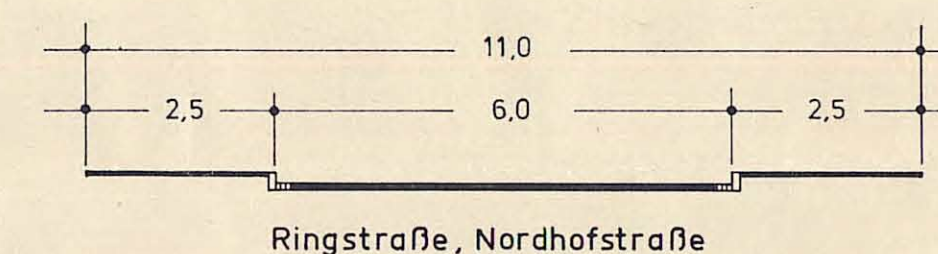




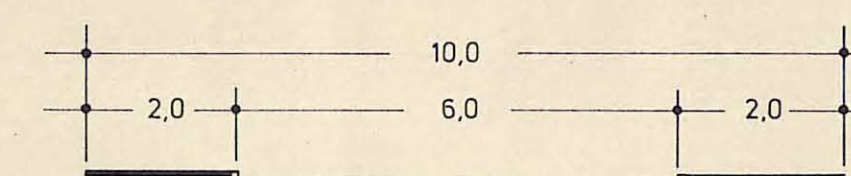
Übersichtsplan
Maßstab 1:10000



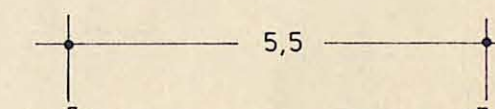
Straßenausbauvorschläge
Maßstab 1:100



Ringstraße, Nordhofstraße



Wittekindstraße, Wigbertstraße



Verbundsteinpflaster
Planstraße

Festsetzungen (§9(1)BBauG.)												Kennzeichnungen (§9(3)BBauG.)		Erläuterungen																	
Linien und Flächen (PLA. Z. VO.)		Baugebiete		Baugestaltung gemäß § 103 Bau ONW. (§9(2)BBauG.)								Nicht überbaubare Fläche		Nachrichtl. Angaben (§9(4)BBauG.)		Hinweise		Änderungen													
Plangebietsgrenze Straßenbegrenzungslinie Baugrenze Nutzungsgrenze Überbaubare Grundstücksfläche gepl. 1-geschossige Gebäude mit geneigten Dächern gepl. 2-geschossige Gebäude mit Satteldächern Baugrundstück für den Gemeinbedarf F Feuerwehr Umformerstation		Zahl der Vollgeschosse Zahl der Grundflächen Zahl der Vollgeschosse Zahl der Grundflächen Baumassenzahl Bauweise Dachneigung Gebäude Nebengebäude Dachneigung Dachaufbauten Dachdeckung Firststellungen, Einfriedigungen usw.		FIRSTSTELLUNG: Die eingetragene Firststellung der geplanten Gebäude ist verbindlich. EINFRIEDIGUNG: Straßenseitig keine, oder lebende Hecken max. 0,70m hoch über Straßenkante. GARAGEN: Garagen sind mit Flachdächern bis zu 7° Neigung zu errichten. Bei Garagen ist eine einseitige Grenzbebauung zulässig. (Rechtsgrundlage: § 22 Abs. 4 BauNVO) EINGRÜNDUNG DES GEBIETES: Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind innerhalb eines Jahres nach der Schlußabnahme des Gebäudes gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Mindestens 5% der jeweiligen Grundstücksflächen sind mit landschaftsgebundenen Bäumen zu bepflanzen. ZUSÄTZLICHES PFLANZGEBOT: Pflanzung von landschaftsgebundenen Bäumen 1. und 2. Größe in dem im Bebauungsplan festgesetzten Bereichen.								W Wendeplatz Sichtwinkel: Die Flächen innerhalb der Sichtwinkel sind von sichtsichernden Nebenanlagen und Anpflanzungen von mehr als 0,70m Höhe über OK-Fahrbahn freizuhalten. nicht überbaubare Grundstücksfläche öffentliche Grünfläche (Kinderspielplatz)						Der Bebauungsplan enthält die für die Zulässigkeit von Bauvorhaben erforderlichen Mindestfestsetzungen (§ 30 BBauG.) sowie die Begrenzung der Verkehrsflächen. Wenn und soweit Bauvorhaben den Festsetzungen des Bebauungsplanes entsprechen, gelten die Anbaubestimmungen des § 25 Abs. 3 Satz 1 LtrG nicht (§ 25 Abs. 3 Satz 2 LtrG).		Änderungen nach der Offenlegung sind in der roten Farbe kenntlich gemacht Nr. Ratsbeschl. vom Änderungszweck 1 25.9.1978 Festsetzung eines Kinderspielplatzes											
Rechtsgrundlagen: 1) § 2, 8 - 10 BBauG. vom 23.6.60 (BGBl. I S. 341) 2) § 4 der 1. DVO zum BBauG. i. d. F. der 3. Änderungsverordnung vom 21.4.1970 (GV NW S. 299) 3) § 103 Bau ONW i. d. F. v. 27.1.1970 (GV NW S. 96) 4) Bau NVO i. d. F. v. 26.11.1960 (BGBl. I S. 1237) 15.9.1977 (BGBl. I S. 1763)		Größe des Plangebietes ca. 3,87 ha Zu diesem Plan gehört als Bestandteil ein Eigentumerverzeichnis		Kartengrundlage: Die Planunterlage ist nach den Katasterkarten, die im Maßstab 1:1000 vorliegen, hergestellt worden. Der Gebäudebestand wurde im								Die Darstellung des gegenwärtigen Zustandes stimmt mit dem Kataster nachweis überein. Herford, den 30. Aug. 1977 Kreisdirektor Der Oberkreisdirektor Kastner u. Vermessungsamt Im Auftrage (Dieter Schmidt) Vermessungsamt		Es wird bescheinigt, daß die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist. Herford, den 30. Aug. 1977 Kreisdirektor Der Oberkreisdirektor Kastner u. Vermessungsamt Im Auftrage (Dieter Schmidt) Vermessungsamt		Dieser Plan ist entworfen von: KREIS HERFORD Der Oberkreisdirektor Planungsamt Herford, den 30. Aug. 1977 Im Auftrage		Die Übereinstimmung mit dem Offenlegungsplan vom wird bescheinigt. den		Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 2 (1) des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 - BGBl. I S. 341 - durch Beschluß des Rates der Stadt (Gem.) vom 20.10.1969 aufgestellt worden. Enger, den 30.8.1978 Bürgermeister Balkner		Dieser Bebauungsplan hat einschließlich der Begründung gemäß § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 20.12.1977 bis 27.1.1978 öffentlich ausgelegt. STADT ENGER den 30.8.1978 Bürgermeister Balkner		Dieser Bebauungsplan hat einschließlich der Begründung gemäß § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 20.12.1977 bis 27.1.1978 öffentlich ausgelegt. STADT ENGER den 30.8.1978 Bürgermeister Balkner		Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes mit der Genehmigung vom 1.12.78 genehmigt als Satzung beschlossen worden. den 25.9.1978 Bürgermeister Balkner		Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes mit der Genehmigung vom 1.12.78 genehmigt als Satzung beschlossen worden. den 25.9.1978 Bürgermeister Balkner		Gemäß § 12 des BBauG. sind die Genehmigung sowie Ort u. Zeit der Ausstellung am 5.1.1979 ortsüblich bekanntgemacht worden. Der genehmigte Plan liegt ab 5.1.1979 öffentlich aus. den 5.1.1979 Bürgermeister Balkner	